Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5633**
16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Änderungsantrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Priska Hinz (Herborn), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Silker Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 20 wird im Buchstaben a unter dem Doppelbuchstaben bb im neuen § 28 Abs. 1 Satz 5 nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „sowie Abs. 1a“ eingefügt.
2. In Nummer 22 Buchstabe a wird im neuen § 30 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Die Aufenthaltserlaubnis wird zur Vermeidung einer Härte abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erteilt. Eine solche Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ausländer von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung keine wohnortnahen Kursangebote zur Vermittlung von Deutschkenntnissen gemacht werden können, deren Besuch ihm möglich und zumutbar gewesen ist. Im Übrigen ist bei der Anwendung des Satzes 1 die Wertentscheidung des Artikels 6 des Grundgesetzes für einen Schutz der Familie zu beachten.“

Berlin, den 13. Juni 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Regierungsentwurf enthält eine Vielzahl verfassungs- und menschenrechtlich bedenklicher Verschärfungen im Bereich des Familiennachzuges. In den Ausschussberatungen bestand insoweit bei den Koalitionsfraktionen nicht der Wille oder die Fähigkeit diese Regelungen zu beseitigen.

Der vorliegende Änderungsantrag greift aus dem Kreis dieser Regelungen diejenige heraus, die voraussichtlich in der Praxis zu einem weitgehenden Ausschluss des Familiennachzuges aus bestimmten Staaten führen wird (Prüfung von Sprachkenntnissen vor der Einreise). Um den Koalitionsfraktionen CDU, CSU und SPD eine Zustimmung zu ermöglichen, verzichten die Antragsteller dabei auf ihre eigentliche Forderung (Streichen dieses Erfordernisses). Vorgesehen wird vielmehr eine Härtefallklausel (siehe Nummer 2 des Antrages), die selbstverständlich erst recht bei Familienangehörigen Deutscher Anwendung finden muss (Regelung in Nummer 1 des Antrages). Die Härteregelung sieht eine Zulassung der Ehegatten insbesondere dann vor, wenn diese überhaupt keine Chance hatten, im Herkunftsstaat die deutsche Sprache zu erlernen. Im Übrigen weist die Regelung darauf hin, dass in bestimmten Konstellationen eine Härte auch in Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes angenommen werden muss. Dies wird etwa für schwangere Frauen gelten.

Die Antragsteller gehen davon aus, dass jedenfalls ohne diese Härtefallklausel die von den Koalitionsfraktionen geplante Regelung offensichtlich grund- und menschenrechtswidrig ist. Da dies vielen Abgeordneten der Koalition – wie auch öffentliche Äußerungen zeigen – bewusst ist, rechnen die Antragsteller mit breiter Zustimmung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333